



1 Technische Angaben und Pläne (im Doppel)

- Situation des Bauvorhabens mit Angabe der Flächen, deren Meteorwasser versickert werden soll (Plandarstellung und Angabe in m²)
- Detailpläne mit Meteorwasserleitungen, Schächten, Vorreinigungsanlagen (Absetzbecken, Schlammfänger etc.) und Standort des Versickerungsbauwerkes mit Angabe der Landeskoordinaten, Vertikalschnitt des Versickerungsbauwerkes mit dazugehörigen Vorreinigungsanlagen und Angaben über den mittleren und maximalen Grundwasserspiegel.
- Auszug aus dem Katasterplan 1:1'000 oder 1:500
- Lokale hydrogeologische Angaben (Gewässerschutzbereich, Lage des höchsten Grundwasserspiegels, Fließrichtung des Grundwassers, allfällige Grundwassernutzungen stromabwärts der Versickerungsanlage)

2 Erläuterungen zum Versickern von Regen- und Reinabwasser

2.1 Normen und Richtlinien

Bei der Projektierung von Versickerungsanlagen stehen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung, Schweizer Norm SN 592 000, Ausgabe 1990, insbesondere Kapitel 7.
- „Neuer Umgang mit Regenwasser“, Retention und Versickerung von Regenwasser im Liegenschaftsbereich (Volkswirtschaftsdepartement, Kanton Solothurn, Bericht Nr. 38, Juni 1997, **erhältlich beim Amt für Umwelt**, Kanton Solothurn).

2.2 Gesetzliche Grundlagen

Nach Art. 7, Abs. 2 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 ist nicht verschmutztes Abwasser versickern zu lassen.

Gemäss § 31 Abs. 1 der kantonalen Gewässerschutzverordnung (GSchV-SO), vom 19. Dezember 2000 sind die Gemeinden in bestimmten Fällen zuständig für die Versickerungsbewilligungen von Regenabwasser und Reinabwasser.

2.2.1 Auszug aus der GSchV-SO:

§ 31. Nicht verschmutztes Abwasser im Liegenschaftsbereich

¹ Die Gemeinden sind zuständig für die Versickerung von:

1. Regenabwasser von
 - a) Dachflächen in Wohn- und Landwirtschaftszonen;
 - b) Vorplätzen;
 - c) Parkplätzen für Personenwagen;
 - d) Hauszufahrten innerhalb von Wohnzonen;
 - e) Gemeinde- und Privatstrassen.
2. Reinabwasser wie
 - a) Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser;
 - b) Unbelastetes Kühlwasser.

2.3 Technische Grundsätze der Versickerung

Die technische Ausgestaltung und Dimensionierung der Versickerungsanlagen einschliesslich der erforderlichen Retentions- und Vorreinigungsanlagen richtet sich nach der Broschüre „Neuer Umgang mit Regenwasser“ und nach der Schweizer-Norm SN 592 000 "Liegenschaftsentwässerung.

Gegebenenfalls ist die Versickerungsfähigkeit des Bodens durch einen Versickerungsversuch nachzuweisen. Der Bauherr hat für diese Belange einen Fachmann beizuziehen.

Bei den Versickerungsanlagen ist zu beachten, dass ab Unterkante Filterschicht bis zum höchsten Grundwasserspiegel eine natürliche vertikale Filterschicht von **mindestens 1.00 m** vorhanden sein muss.

Nicht zulässig sind Versickerungen über Schluckbrunnen, d.h. Direkteinleitungen ins Grundwasser.

Durch bauliche Massnahmen muss ferner sichergestellt sein, dass die Versickerungsanlagen nicht zweckentfremdet werden können.

Nach Möglichkeit sollen die verschiedenen anfallenden Abwässer, z.B. Dachwasser, Platzwasser, Gebäudesickerwasser, getrennt versickert werden. Das System des Versickerungswassers muss im weiteren vollständig vom System des Schmutzabwassers getrennt sein. Notüberläufe in Schmutzabwasser- und Mischabwasserkanalisationen sind verboten.

2.4 Aufsicht, Kontrolle und Kataster

Baukontrollen und Nachführungen des Abwasserkatasters über Versickerungsanlagen obliegen der örtlichen Baubehörde. Sie kann hierzu Private (Fachingenieure usw.) beiziehen.